

1. Vermerk

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Hier: Ausführungen zur Stellungnahme des LK Lüchow-Dannenberg

Der Entwurf der Verordnung enthält in Artikel 1 die beabsichtigten Änderungen der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung. Die Änderungen der beschreibenden Darstellung können in redaktionelle und inhaltliche Änderungen unterteilt werden. Zu den redaktionellen Änderungen ist aus hiesiger Sicht keine Stellungnahme erforderlich. Bei einem großen Teil der inhaltlichen Änderungen ist der Landkreis nicht betroffen. Deshalb werden hier nur die inhaltlichen Änderungen behandelt, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg berühren. Zur besseren Verständlichkeit wird den Anmerkungen/Stellungnahmen der jeweilige Abschnitt aus dem LROP 2012 *in kursiver Schrift vorangestellt*. Die beabsichtigten Änderungen 2014 sind in *kursiver Schrift mit Unterstreichung* dargestellt.

Die für den Landkreis relevanten Änderungen der zeichnerischen Darstellung (LROP Anlage 2) beinhalten u.a. die Darstellung der neu festgelegten Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ und „Biotopverbund“, das Vorranggebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke“ von Dannenberg bis Wustrow sowie des entfallenden Vorranggebietes „Entsorgung radioaktiver Abfälle“. Außerdem wurde die zeichnerische Darstellung der Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren als Anhang 7 des LROP ergänzend zu Abschnitt 2.2. „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“ neu aufgenommen.

Der Artikel 2 des Verordnungsentwurfes bezieht sich auf die Ermächtigung, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntmachen zu können.

Der Artikel 3 enthält das Inkrafttreten.

Zu den Artikeln 2 und 3 erfolgen deshalb keine Anmerkungen.

Zu Artikel 1

1 Änderung der beschreibenden Darstellung

Änderung 1.a)

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

07¹ Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen bedarfsgerecht die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

Anmerkung zu Änderung 1.a)

Die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen und die bedarfsgerechte Verlegung von Leerrohren werden als Grundsätze aufgenommen [D.h. als allgemeine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze sind schwächer als sog. Ziele, die eine strikt zu befolgende Vorgaben sind, die vom Land als Planungsträger abschließend abgewogen

wurden und nicht einfach durch Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auf nachgeordneter Ebene – wie zB Regionalplanung - überwunden werden können.]

Stellungnahme:

Der Änderung ist grundsätzlich zuzustimmen, jedoch kann ein bedarfsgerechter Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen nur erfolgen, wenn die Kommunen für dieses neu entstandene Aufgabenfeld ausreichende finanzielle Unterstützung bekommen.

Änderung 1.b) aa), bb)

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.

05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

06 ¹Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden. ²In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.

07 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Anmerkung zu Änderung 1.b) aa), bb)

Dies entspricht prinzipiell der bisherigen Praxis, Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und die Innengebiete zu konzentrieren. Durch die ergänzenden Grundsätze der Raumordnung erfolgt eine Konkretisierung, die auch höhere Anforderungen an die Bauleitplanung der Gemeinden stellt. Für die Landkreise, insbesondere als untere Landesplanungsbehörde und Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne, erhöht sich der Abstimmungsaufwand mit der Gemeindeebene. Die Änderungen werden jedoch begrüßt. Daher ist hierzu eine Stellungnahme nicht notwendig.

Änderung 1.c) aa) bis bb)

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal

abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

Anmerkung zu 1.c) aa) bis bb)

Diese Grundsätze in den Ziffern 01 und 02 sind nicht neu sondern wurden vom Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels mit gleichbleibendem Wortlaut hierher verschoben. Deshalb ist eine Stellungnahme an dieser Stelle nicht erforderlich. Zum Thema ÖPNV, flexible Bedienformen siehe Stellungnahme zu Änderung 1.h) aa) bis bb).

Änderungen 1.c) cc) bis gg)

03 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁷Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁸Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teillörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.

³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln – in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf, – in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf, – in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf, – außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁶Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler oberzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 ¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.

⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

07 ¹Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.

²Die Mittelzentren in den Städten Almelo, Barntrup, Beverungen, Bremen, Bremen-Vegesack, Bremerhaven, Bünde, Coevorden, Emmen, Espelkamp, Geesthacht, Gronau (Westfalen), Hagenow, Halberstadt, Halle (Westfalen), Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt, Hamburg-Neugraben-Fischbek, Heiligenstadt, Höxter, Ibbenbüren, Kassel, Lengerich, Lübbecke, Ludwigslust, Minden, Nordhausen, Ochtrup, Oschersleben (Bode), Petershagen, Rheine, Salzwedel, Stadskanaal, Vellmar Warendorf, Winschoten, Wittenberge und Witzenhausen haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung.

Anmerkung zu Änderungen 1.c) cc) bis gg)

Wie bisher ist Lüchow als Mittelzentrum festgelegt und die Grundzentren werden im RROP bestimmt.

Neu ist, dass jetzt Grundzentren nicht mehr mittelzentrale Teilfunktionen übernehmen können. Diese Änderung steht in Verbindung mit der Festlegung der mittelzentralen Erreichbarkeitsräume (s. Anmerkung unten) sowie der Änderungen im Abschnitt 2.3 Einzelhandel (s.u.), die durch mehrere Gerichtsurteile im Zusammenhang mit Einzelhandelsgroßprojekten und Hersteller-Direktverkaufszentren notwendig wurden.

Diese Neuerung hat keine Auswirkungen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Neu ist in diesem Zusammenhang die Festlegung von mittelzentralen Verflechtungsbereichen für die Versorgungsfunktion Einzelhandel, gemäß der Karte des Anhang 7. Hier werden Erreichbarkeitsräume für die Mittelzentren festgelegt. Die Karte beruht ausschließlich auf der Erreichbarkeit der Mittelzentren mit Hilfe des motorisierten Individualverkehrs auf Grundlage routingfähiger Daten des Straßennetzes. Kommunalgrenzen werden dabei nicht berücksichtigt.

Diese räumliche Abgrenzung würde für den Landkreis nur bei der neuen Planung von Einzelhandelsgroßprojekten relevant werden, die über den festgelegten Erreichbarkeitsraum hinaus Kaufkraft an sich binden würde. Unabhängig davon ist schon jetzt bei solchen Planungen eine Abstimmung mit den benachbarten Planungsträgern erforderlich.

Im Einzelnen ist die Abgrenzung jedoch nicht immer nachvollziehbar. So ergibt z.B. eine Stichprobe mit Google Maps für Starrel und Jiggel sowie Neu Darchau eine schnellere und für Loitze eine gleich gute Erreichbarkeit von Lüchow als des benachbarten Mittelzentrums außerhalb des Kreisgebietes. Für Hoyersburg, Ziemendorf oder Neu Kaliß ist das jeweilige Mittelzentrum im eigenen Bundesland besser als oder genauso schnell zu erreichen wie Lüchow. Daher wird insbesondere in den Bereichen entlang der Kreisgrenzen zu Uelzen und Lüneburg sowie der Landesgrenzen um eine Überprüfung der Erreichbarkeit gebeten.

Stellungnahme:

Die Abgrenzung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche in Anhang 7 (Anlage 1) ist nicht immer nachvollziehbar. So ergibt z.B. eine Stichprobe mit Google Maps für Starrel und Jiggel sowie Neu Darchau eine schnellere und für Loitze eine gleich gute Erreichbarkeit von Lüchow als des benachbarten Mittelzentrums außerhalb des Kreisgebietes. Für Hoyersburg, Ziemendorf oder Neu

Kaliß ist das jeweilige Mittelzentrum im eigenen Bundesland besser als oder genauso schnell zu erreichen wie Lüchow. Daher wird insbesondere in den Bereichen entlang der Kreisgrenzen zu Uelzen und Lüneburg sowie der Landesgrenzen um eine Überprüfung der Erreichbarkeit gebeten.

Änderung 1.d) aa) bis dd)

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Bisherige Ziffern 01 und 02 sind zum Abschnitt 2.2 verschoben

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.

02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

03 ¹Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). ²Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

³In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; liegt der Standort des neuen Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde jedoch noch innerhalb des Gemeindegebietes, darf das Einzugsgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten. ⁵Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren.

⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

¹⁰Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte jenseits der Gemeindegrenze des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹¹Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.

04⁵ Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

05¹ Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

06⁸ Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,

a) wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

⁹Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Sätze 1 bis 8 und 17 bis 19 entsprechen.

07¹ Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind **interkommunal** abzustimmen (Abstimmungsgebot).

²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.](#)

08¹⁹ Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

09¹ **Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.**

10¹ In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen **Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion Oberzentren und Mittelzentren** mit sich bringen.

²Abweichend von **den Sätzen 1 bis 6 Ziffer 03, Ziffer 04 und Ziffer 05 Satz 1** kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller- Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist. ³Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären. ⁴Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. ⁵Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. ⁶Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. ⁷Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismus konzept, in einem

raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

Anmerkung zu Änderung 1.d) aa) bis dd)

Die Vorgaben hinsichtlich Kongruenzgebot und Verflechtungsbereichen werden neu gefasst und präzisiert aufgrund von Gerichtsurteilen bezüglich Einzelhandelsprojekten und Herstellerdirektverkaufszentren. Sie gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen, die gemäß §1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele anzupassen sind.

Außerdem werden die Verflechtungsbereiche der Mittel- und Oberzentren hinsichtlich der Funktion Einzelhandel als Ziel räumlich in einer Karte im Anhang 7 festgelegt. Zur Abgrenzung der Verflechtungsbereiche s.o.

Nach dem Kongruenzgebot muss die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet den maßgeblichen Verflechtungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet. Warensortimente werden dadurch nicht bestimmt. Danach darf auch in einem Grundzentrum Einzelhandel mit aperiodischen Sortimenten angesiedelt werden, sofern die Flächengröße dem Versorgungsbereich des Grundzentrums entspricht. Es muss also bei jedem neuen Projekt erkennbar sein, ob das Vorhaben allein der örtlichen oder auch der überörtlichen Versorgung dienen soll. Weiterhin werden Vorgaben gemacht, wie die Einhaltung des Kongruenzgebotes in einem Gutachten überprüft werden soll und was unter periodischen und aperiodischen Sortimenten zu verstehen ist.

Außerdem wird auf Einzelhandelsagglomerationen eingegangen. Das sind mehrere selbständige, jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, von denen zusammen eine raumordnerische Auswirkung wie bei einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen kann. Sie sollen daher als solche betrachtet werden.

Insgesamt bestehen keine Einwände gegen diese Regelungen. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht erforderlich.

Änderungen 1.e)

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes

05¹ Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06¹ In den in An I a q e 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

²Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

³Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und

hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

⁸Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

Anmerkung zu Änderung 1.e)

Stellungnahme:

Im Landkreis sind zwei sehr kleine Gebiete westlich Jameln und südlich Küsten als Vorranggebiete Torferhalt und Moorentwicklung ausgewiesen. Sie liegen im Oberlauf bzw. Quellbereich von Fließgewässern und Gräben und werden landwirtschaftlich (Grünland und Acker) genutzt. Wesentliches Kriterium für die Ausweisung ist laut Begründung eine Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m. Jedoch kommen eine Vielzahl weiterer Niedermoor und einige Kleinsthochmoorflächen im Landkreis vor. Auf Grundlage der Begründung und der vorliegenden Daten ist nicht nachvollziehbar, weshalb aus der Vielzahl der Flächen diese beiden ausgewählt wurden, zumal sie sich auch in der Nutzung (Grünland, Acker) nicht von den anderen Moorflächen unterscheiden. Eine Gefährdung dieser Moore durch Torfabbau liegt jedenfalls nicht vor. Ich bitte die Ausweisung zu überprüfen und ggf. auf diese zu verzichten.

Änderung 1.f) aa) bb)

Änderung und Einfügen der folgenden Ziffern 02-05

Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

*02 ¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch extensiv genutzte Flächen verbunden werden. ³**Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in An I a q e 2 festgelegt.***

03 Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.

*04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.***

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.

Anmerkung zu Änderung 1.f) aa) bb)

Stellungnahme:

Wesentlicher Bestandteil der in der Karte dargestellten Biotopverbundflächen sind die rechtskräftigen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis.

Bereits nach den europarechtlichen Vorschriften und nach §31 BNatSchG soll ein zusammenhängendes Netz Natura 2000 entstehen, so dass dieses auch Bestandteil des gem. §20 BNatSchG geforderten Biotopverbundes sein kann. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine

Bedenken. Damit dürfte auch der landesweit geforderte 10%-Anteil für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erfüllt sein.

Darüber hinaus sind noch folgende weitere Bereiche einbezogen worden, für die mir keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung bekannt ist:

So wurden im Raum Gartow und nördlich von Dannenberg großzügig alle Flächen des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ als Biotopverbundflächen dargestellt. Es handelt sich dabei auch um den Gebietsteil A, der großenteils aus intensiv genutzten Acker- und aus Siedlungsflächen besteht und nach §3, Abs. 2 sowie §5 NEIbtBRG primär der wirtschaftlichen Entwicklung des Biosphärenreservats vorbehalten ist.

In der zeichnerischen Darstellung in Maßstab 1:500.000 sind teilweise sehr kleinflächige bzw. lineare Strukturen als Biotopverbund ausgewiesen. Laut Begründung handelt es sich dabei im Wesentlichen um prioritäre Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie. Diese Gewässer sind überwiegend mit Priorität 5 eingestuft und werden von den Wasser- und Bodenverbänden als Pflichtaufgabe regelmäßig unterhalten (u.a. Lüchower Landgraben, Luciekanal, kleinere Bäche im Bereich Harlingen, Breselenz, Lübeln, Köhlen). Darüber hinaus sind einige nicht prioritäre Gewässer als Biotopverbund ausgewiesen, bei denen es sich um künstliche Gräben oder erheblich veränderte Gewässer handelt (u.a. Südöstlicher Randgraben und Hauptabzugsgraben Prezelle-Gartow) und die ebenfalls regelmäßigen Pflegemaßnahmen unterliegen. Es ist fraglich, inwieweit diese Gewässer und Gräben als Biotopverbundflächen geeignet sind.

Nach 3.1.2 Ziff. 02 Satz 3 des Verordnungsentwurfs sind „überregional bedeutsame Kerngebiete des Landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.“ Wegen der Kleinflächigkeit dürften diese Objekte das Kriterium der überregionalen Bedeutsamkeit sicherlich nicht erfüllen. Die Festsetzung derartiger kleinflächiger Verbindungselemente sollte daher auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.

Änderung 1.g) aa) bis ff)

Abschnitt 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die Änderungen in diesem Abschnitt beziehen sich zum einen auf die neu geschaffene Möglichkeit zwischen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zu unterscheiden. Diese Regelung ersetzt aufgrund von Gerichtsurteilen die bisherige Zeitstufenregelung. Zum anderen werden bisher enthaltene Vorranggebiete Torfabbau aus dem LROP gestrichen.

Der Landkreis ist von beiden Regelungen nicht direkt betroffen, daher ist eine Stellungnahme nicht notwendig.

Änderung 1.h) aa) bis bb)

Abschnitt 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Abschnitt 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,

- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der *Anlage 2* als Vorranggebiete Hauptbahnstrecke festgelegt. ²Die übrigen, in der *Anlage 2* als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

⁴Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.

⁵Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

⁶Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

05 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. **²Flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote sind, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter zu entwickeln und zu stärken.** ³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

Anmerkung zu Änderungen 1.h) aa) bis bb)

Stellungnahme:

Die Aufnahme der Bahnstrecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow als Vorranggebiete sowie das Ziel eine geeignete Trasse zwischen Wustrow und Salzwedel zu identifizieren wird begrüßt.

Das Ziel flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote weiter zu entwickeln und zu stärken wird ebenfalls sehr begrüßt. Eine Umsetzung dieses Zieles auf regionaler Ebene kann jedoch nur erfolgen, wenn die dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die gegenwärtig vom Land für den ÖPNV im Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von jährlich rd. 430.000,- EUR reichen schon nicht aus, um den Status quo des ÖPNV-Angebotes zu sichern. Ergänzende Mobilitätsangebote sind so kaum entwickelbar. Die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung als Bestandteil der Daseinsvorsorge, die z.B. im Kapitel 2.2 thematisiert wird, steht deshalb in Frage.

Änderung 1.k) aa)

Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ~~**¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.**~~

¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.

~~**³Die Hinterlandverbindungen der Seehäfen sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar – den Erfordernissen anzupassen; dies gilt insbesondere für den Schienen- und Binnenwasserstraßenanschluss.**~~

³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.

⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

Anmerkung zu Änderung 1.k) aa)

Die Neuerung verfolgt das Ziel das Netz der Schifffahrtsstraßen umweltverträglich zu sichern und nur bei Bedarf auszubauen. Die Hafenhinterlandanbindungen sollen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen ausgebaut werden (die alte Regelung beinhaltete auch den Straßenausbau).

Gegen diese Regelung ist nichts einzuwenden. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht erforderlich.

Änderungen 1.l) Abschnitt 4.2 Energie

Aufgrund des Umfangs und der fehlenden Betroffenheit wird auf eine Darstellung des Textabschnittes verzichtet.

Anmerkung zu Änderungen 1.l) Abschnitt 4.2 Energie

Die Änderungen beziehen sich auf die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien, die Festlegung des Wirkungsgrads von Kraftwerksneubauten, die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung auf See und ihre Netzanbindung, die Vorranggebiete für bzw. die Beachtung von geplanten Leitungstrassen für 380-kV-Höchstspannungsleitungen nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz sowie die Prüfung der Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen beim Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein zur Sicherung der Gasversorgung.

Der Landkreis ist von den geplanten Änderungen im Abschnitt 4.2 Energie nicht berührt, daher wird auf diese Änderungen nicht näher eingegangen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Änderung 1.m) aa)

Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

~~**02 Als Vorranggebiete Entsorgung radioaktiver Abfälle sind in der Anlage 2 festgelegt**~~

~~**– das in Bau befindliche Erkundungsbergwerk Gorleben sowie das benachbarte**~~

~~**Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Gemeinde Gorleben,**~~

~~**– das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter.**~~

02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter festgelegt.

Anmerkung zu Änderung 1.m) aa)

Die Streichung der Festlegung Gorlebens als Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle wird begrüßt.

Änderung 1.m) bb)

Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

03¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.

²Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

– wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

– wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

Anmerkung zu Änderung 1.m) bb)

Stellungnahme:

Der Grundsatz zum besonderen Bedarf hinsichtlich der Deponiekapazitäten der Deponieklasse I würde für den Landkreis Lüchow-Dannenberg bedeuten, im Raum Schnackenburg und Neu Darchau Flächen zur Verfügung zu stellen. Aus meiner Sicht ist dafür jedoch kein Bedarf erkennbar.

Die zuständigen Stellen im Umweltministerium des Landes Niedersachsen sind von der Forderung eines 35 km Umkreises für Deponien der Klasse I auf einer Fachveranstaltung im Frühjahr 2014 schon abgerückt. Außerdem sind in den letzten Jahren dem Landkreis als öffentlich rechtlichen Entsorger keine überschüssigen Bodenmassen aus Baumaßnahmen angedient worden, weder Bodenmassen mit unbedenklichen Inhaltsstoffen, noch Bodenmassen, die eine Schadstoffbelastung aufwiesen. Der Landkreis Uelzen betreibt in der Nähe von Rosche eine Deponie der Klasse II, die jetzt schon Abfälle der Klasse I annimmt. Dort ist geplant, einen Polder für die Abfälle der Klasse I herzurichten. Es ist seitens des Landkreise Lüchow-Dannenberg nicht geplant, eine eigene Deponie der Deponieklasse I zu errichten. Ob private Aktivitäten vorliegen, ist nicht bekannt.

Der Grundsatz zum besonderen Bedarf hinsichtlich der Deponiekapazitäten der Deponieklasse I, insbesondere der definierte Einzugsbereich mit einem Radius von 35 km sollte gestrichen werden.

2. Vorlage im FA